

Hinweise zum Umgang mit verletztem Wild

Verletztes, verunfalltes oder sonst hilfsbedürftiges jagdbares Wild untersteht der **ausschließlichen Aneignungsbefugnis des zuständigen Jagdausübungsberechtigten** (§ 1 (5) BJagdG). Rechtlich sind Belange des Tierschutzes, des Artenschutzes und des Jagdrechts zu beachten.

Bei Hinzuziehung sollte der Jäger feststellen (und vor allem die immer sensiblere Bevölkerung beraten), ob ein (Jung-) Tier überhaupt menschliche Hilfe benötigt. Hier ist mehr **Aufklärungsarbeit** der Jägerschaft gefragt.

Bei verletztem Wild hat der Jäger im Hinblick auf die Prognose des Wildtieres eine Entscheidung bezüglich der evtl. Nottötung zu treffen, um dem Tier weitere Leiden zu ersparen. Sollte Hilfe bei der Entscheidung vonnöten sein, ist der zuständige Amtstierarzt hinzuziehen. Dies ist auch bei geschützten Tieren der Fall, wenn die Naturschutzbehörde nicht direkt erreichbar ist (bspw. Unfall mit Wolf).

Vor einer Nottötung von Unfallopfern ist abzuwägen, ob ggf. eine (tierärztliche) Versorgung und anschließende **Rehabilitation möglich und sinnvoll** ist.

Als nachweislich geschulte Person hat der Jagdausübungsberechtigte diese Entscheidung nicht an Laien abzutreten (inkl. Polizei und sog. Tierretter).

Wenn die Möglichkeit der Nutzung des Wildbrets zum menschlichen Verzehr besteht, ist die rasche Tötung und Verwertung geboten.

Bei invasiven Arten sind die jagdrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Bereits die Handhabung von erwachsenen Wildtieren durch den Menschen stellt eine erhebliche Belastung dar, die als Leiden zu qualifizieren ist. Sie ist zu rechtfertigen, wenn eine nur sehr kurzzeitige und wenig belastende Pflege eine vollständige Wiederherstellung zur Folge haben wird.

Eine längere Pflege ist nur dann vertretbar, wenn unter dem Blickwinkel des Artenschutzes ein zusätzlicher Nutzen zu erwarten ist. Das ist nur für ganz wenige Tierarten der Fall. Für Wild mit Jagdzeit (also z. B. Reh, Wildschwein, Fuchs, Hase usw.) trifft es auf keinen Fall zu.

Ziel muss die **erfolgreiche Wiederauswilderung** sein. Eine dauerhafte Haltung von adult in Menschenhand geratenen Wildtieren stellt hohe Anforderungen, die nur selten tierschutzkonform erfüllt werden können. Die Pflegestellen müssen eine sachkundige Pflege sicherstellen können und die Unterbringung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Es ist problematisch, wenn menschliches Fürsorgebedürfnis bei der Entscheidung - ob Tötung oder Pflege - im Vordergrund steht. Dies trifft besonders auf Menschen zu, die ehrenamtlich im Tierschutz tätig sind. Der Jäger sollte hier ein **fachlich fundiertes Urteil** fällen und vertreten, um zu verhindern, dass das Retten von Wildtieren zu deren Nachteil weiter zunimmt und besonders später nicht auswilderungsfähige Jungtiere von Laien versorgt werden.

Zusammengefasst muss gesagt werden, dass eine Versorgung und Rehabilitation wegen der damit verbundenen Belastungen für das Tier aus tierschützerischen Gründen in der Regel nicht das schonendste Verfahren darstellt.

Verstöße gegen das Tierschutzgesetz können mit **Geldbußen** bis zu 5.000 € geahndet werden.


Dr. Holger Vogel

Ltd. Veterinärdirektor LK V-G

(Siehe auch Merkblatt: TVT Nr. 124 - Nottötung von Wildtieren
<https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/>)